

1949

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1949

Nr. 8

Tag	Inhalt:	Seite
29. 12. 1949	Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	35

Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Vom 29. Dezember 1949

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das in den Ländern Bayern, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden geltende Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung vom 11. April 1949 (WiGBI. S. 64) wird unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 249) wie folgt geändert und ergänzt:

1. in der Präambel des Gesetzes werden die Worte „Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ durch das Wort „Bundesgebiet“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „Der Bund“ ersetzt.
3. In § 2 treten an die Stelle der Worte „im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“ jeweils die Worte „im Bundesgebiet“.
4. In § 4 Absätze 1 und 2 tritt an die Stelle des Wortes „Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen“ jeweils das Wort „Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anmeldung

Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einzelnen Abgabebeträge der Kasse des zuständigen Finanzamts zu dem gleichen Zeitpunkt zu übersenden, zu dem die Abgabebeträge abzuführen sind. § 49 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gilt entsprechend. Die Anmeldung kann mit der Lohnsteueran-

meldung verbunden werden; in diesem Fall sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.“

6. In § 9 treten an die Stelle der Worte „10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar“ die Worte „10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember“.
7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Umfang der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe auf Postsendungen wird auf folgende Postsendungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhoben:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Geschäftspapiere,
4. Warenproben,
5. Mischsendungen,
6. Päckchen,
7. Pakete,
8. Bahnhofsbriefe,
9. Bahnhofszeitungen.

(2) Von der Abgabe ausgenommen sind folgende Postsendungen:

1. Dienstsendungen der Hohen Kommission und ihrer Dienststellen, der ausländischen Vertretungen und der Konsulate,
2. Postanweisungen und Zahlkarten (einschließlich der Postanweisungen und Zahlkarten, die zur Übermittlung von durch Postnachnahmen und Postaufträge eingezogenen Beträgen dienen),
3. Drucksachen,

4. Zeitungsdrucksachen,
5. Werbeantworten,
6. Postwurfsendungen,
7. gebührenfreie Briefe an die Postscheckämter und Postsparkassenämter bei Verwendung der besonderen Briefumschläge,
8. vollzogen zurückgesandte Postzustellungsurkunden und Rückscheine,
9. Postzeitungsgut,
10. Blindenschriften."

8. In § 18 treten

- a) in Absatz 1 an Stelle der Worte „des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ die Worte „des Bundes“;
- b) in Absatz 2 an Stelle der Worte „der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ die Worte „dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“;
- c) in Absatz 3 an Stelle der Worte „die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ die Worte „den Bundesminister der Finanzen“.

9. In § 19 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ die Worte „dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“.

10. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids über die für 1948 geschuldete Abgabe zu leisten sind, bemessen sich grundsätzlich nach dem Einkommen, das die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Körperschaftsteuer bildet. Die am 10. Januar 1950 zu leistende Vorauszahlung auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften für 1949 bemißt sich nach § 23 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe ‚Notopfer Berlin‘ vom 11. April 1949 (WiGBl. S. 64) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe ‚Notopfer Berlin‘ vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 249).“

11. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durch-

führung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen und zwar

1. zur Abgabe der Arbeitnehmer: über Zusammenrechnung und Abrundung von Arbeitslohn, Berechnung der Abgabe, Verbuchung durch die Arbeitgeber, Anmeldung durch die Arbeitgeber und Außenprüfung durch das Finanzamt,
2. zur Abgabe der Veranlagten: über die Zusammenrechnung der Einkünfte und die Ermittlung des Einkommens von Arbeitnehmern,
3. zur Abgabe von Körperschaften: über die für die Befreiung von der Abgabe maßgebenden Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes,
4. zur Abgabe auf Postsendungen: über Art und Zeit der Abgabentrachtung, Beschreibung und Verkauf der Steuermarken und über die Verwendung der Steuermarken,
5. zur kassenmäßigen Behandlung der Abgabe ‚Notopfer Berlin‘.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzugeben.“

12. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Geltungsdauer erstreckt sich auf die Erhebungszeiträume, die spätestens am 31. Dezember 1950 enden.“

Artikel II

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der nach Artikel I dieses Gesetzes maßgebenden Fassung mit Ausnahme des § 23 Abs. 1 Satz 2 wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Dezember 1949

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer